

# **Ordnung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 14.12.2006**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) folgende Ordnung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt beschlossen:

## **§ 1 Sportanlagen**

(1) Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind

- 1.1 die Sporthalle am Gymnasium Arnoldinum,
- 1.2 die Dreifachsporthalle an der Liedekerker Straße,
- 1.3 die Sporthallen am Gymnasium Borghorst,
- 1.4 die Zweifachsporthalle an der Realschule am Buchenberg,
- 1.5 die Zweifachsporthalle an der Nikomedesschule,
- 1.6 die Sporthalle an der Erich Kästner Schule,
- 1.7 die Sporthalle an der Kardinal-von-Galen Schule,
- 1.8 die Sporthalle am Baumgarten,
- 1.9 der Sportplatz am Gymnasium Arnoldinum,
- 1.10 das Stadion in Burgsteinfurt (Volksbank-Stadion),
- 1.11 der Bagno-Sportplatz,
- 1.12 das Stadion in Borghorst (Hermann-Fründt-Stadion),
- 1.13 der Sportplatz an der Haselstiege,
- 1.14 weitere von der Stadt zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Plätze.

Die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführten Sportanlagen sind der jeweiligen Schule zugeordnet und unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. Die Dreifachsporthalle an der Liedekerker Straße untersteht der Aufsicht der Schule am Bagno, wobei eine grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu 2/3 bei der Realschule und zu 1/3 bei der Schule am Bagno liegt.

Die unter 1.8 bis 1.13 aufgeführten Sportanlagen unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Sportplatzwarte.

(2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind die Gegenstände, die in den Sportanlagen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (Sportgeräte) oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

## **§ 2 Benutzer und Besucher**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend. Für die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen gelten die Anweisungen der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter.
- (2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

## **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters benutzt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann Auflagen oder Bedingungen enthalten.
- (4) Für die Benutzung der Sportanlagen werden Benutzungspläne aufgestellt.
- (5) Die Vergabe der Sportanlagen kann für den außerschulischen Sportbetrieb ganz oder teilweise dem Stadtsportverband übertragen werden.
- (6) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen.

## **§ 4 Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen oder auf Teile der Sportanlagen beschränkt werden, wenn dies
  - 1.1 zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
  - 1.2 zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
  - 1.3 zur Schonung der Anlagenerforderlich ist.  
Ein Entschädigungsanspruch entsteht hierdurch nicht.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

## **§ 5**

### **Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungsdauer**

- (1) Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportanlagen oder Geräten während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

## **§ 6**

### **Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn Benutzer
  - gegen diese Ordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Benutzungserlaubnis oder gegen die Anordnung der städtischen Beauftragten verstoßen haben,
  - die nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt“ festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet haben.

## **§ 7**

### **Pflegliche Behandlung der Anlagen**

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen von den Anlagen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.

## **§ 8**

### **Veränderungen in den Sportanlagen**

- (1) Änderungen der Sportanlagen, z.B. bauliche Änderungen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (2) Die Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind unter der Aufsicht der städtischen Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen.
- (3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen des Bürgermeisters unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wieder herzustellen.

## **§ 9**

### **Übungsleiter, Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal, Sanitäts- und Feuerwache**

- (1) Die Personenvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 haben Übungsleiter zu bestellen und auf Verlangen dem Bürgermeister bekannt zu geben.

- (2) Die Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Sportanlagen von Benutzern und Besuchern ordnungsgemäß genutzt werden und ein geregelter Sportbetrieb gewährleistet ist.
- (3) Die Übungsleiter tragen während der Benutzung der Sportanlagen die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (4) Die Übungsleiter haben die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind den zuständigen Hallen- bzw. Platzwarten unverzüglich mitzuteilen oder in die ausliegenden Benutzungsbücher einzutragen.
- (5) Die Benutzer stellen bei Bedarf Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal (Platzordner) sowie - falls erforderlich - eine Sanitäts- und Feuerwache.

## **§ 10 Steuern und Anmeldung**

- (1) Die Benutzer haben für alle Abgaben (z. B. Vergnügungssteuer) aufzukommen. Sie haben alle behördlichen Anmeldungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

## **§ 11 Räumung der Sportanlagen**

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist. Ein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsbeiträgen besteht nicht.
- (2) Die Benutzer haften für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

## **§ 12 Verhalten der Benutzer und Besucher**

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und die Sportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Unzulässig ist es insbesondere,
  - Rad zu fahren - soweit es sich nicht um eine sportliche Veranstaltung handelt,
  - das Mitführen von Hunden,
  - das Besteigen von Dächern, Zäunen, Hecken oder sonstigen Einrichtungen.

- (3) Das Betreten der Sportanlagen ist nur im Beisein eines Übungsleiters gestattet.
- (4) Schulklassen dürfen die Spiel- und Sportanlagen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten.
- (5) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung der Sportanlagen.

### **§ 13 Sportkleidung**

- (1) Die Benutzer haben die Sportanlagen nur in üblicher Sportkleidung zu betreten.
- (2) Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur mit nichtabfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- (3) Die Sportanlagen auf den Sportplätzen, insbesondere der Kunstrasenplatz, die Tartanbahn und die Laufstrecke im Volksbank-Stadion, dürfen nur mit hierfür zugelassenen Sportschuhen betreten werden (die entsprechenden Hinweise im Aushang auf den Sportplätzen ist unbedingt zu beachten).

### **§ 14 Schlüsseldienst, Energiesparende Nutzung**

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen und Sportanlagen kann ein sog. Schlüsseldienst eingerichtet werden. Die Nutzer, denen ein Schlüssel ausgehändigt wurde, sind gehalten, hiermit äußerst unsichtig und verantwortlich umzugehen. Es ist untersagt, diese Schlüssel ohne Genehmigung des Bürgermeisters an Dritte weiterzugeben.
- (2) Soweit ein Schlüsseldienst eingerichtet ist, haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätten nach Ende der Nutzung der Sportanlagen ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (3) Angesichts der steigenden Energiekosten wird erwartet, dass die Nutzer der Sportanlagen sich äußerst energiesparend verhalten. Hierzu gehört, dass insbesondere Flutlicht- und Beleuchtungsanlagen nur während des eigentlichen Spiel- oder Trainingsbetriebes eingeschaltet und nach Ende der Nutzung wieder ausgeschaltet werden. Weiterhin sollten alle Möglichkeiten, Energie zu sparen, genutzt werden.

### **§ 15 Nutzung der Sportgeräte und Sportflächen**

- (1) Die als "gesperrt" gekennzeichneten Plätze, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

- (2) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (3) Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (4) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.
- (5) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren.
- (6) Die beweglichen Fußballtore auf den Sportplätzen sind nach jeder Benutzung umgehend wieder auf die hierfür bestimmten Abstellflächen zu transportieren.

## **§ 16**

### **Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.

## **§ 17**

### **Nutzungszeiten**

- (1) Die Spiel- und Sportanlagen müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.

## **§ 18**

### **Gewerbeausübung**

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

## **§ 19**

### **Werbung und Lautsprechergebrauch**

- (1) Werbung auf den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Diese kann erteilt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Lautsprecher der Außensportanlagen dürfen mit Erlaubnis des Bürgermeisters benutzt werden.

## **§ 20 Hausrecht**

- (1) Der Platz- bzw. Hallenwart hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Ordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Platz- bzw. Hallenwartes ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung diese Ordnung oder Einzelanweisungen verletzen oder in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen haben, sowie Personen, die unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen, können aus den Sportanlagen verwiesen werden. Eintrittsgelder werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städt. Sportanlagen untersagt werden.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportstätten und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vorschrift des § 276 BGB findet Anwendung. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Im übrigen gilt § 830 BGB entsprechend.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Ordnung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Steinfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1978 außer Kraft.